jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/6/28 8Ob164/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1966

Norm

ABGB §509
ABGB §512

Rechtssatz

In Fällen, in denen nicht der Eigentümer den Zuwachs geschaffen hat, ist die Frage, ob der Zuwachs künstlich oder natürlich entstanden ist, belanglos. Die Fruchtnießung beschränkt sich im Falle eines künstlichen Zuwachses nicht nur auf die zur Zeit der Einräumung des Fruchtgenußrechtes vorhanden gewesene Sache. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, fallen die Erträgnisse neuer Anlagen auf der dienenden Liegenschaft, die mit Zustimmung des Eigentümers errichtet wurden, dem Fruchtnießer zu (Ehrenzweig, Sachenrecht, 2. Aufl, § 252, S 358, Klang, Kom, 2. Aufl, zu § 511 ABGB, S 589, bei Anm 23).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 164/66
  Entscheidungstext OGH 28.06.1966 8 Ob 164/66
  Veröff: SZ 39/118 = JBl 1966,624 = EvBl 1966/471 S 602

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0015362

Dokumentnummer

JJR_19660628_OGH0002_0080OB00164_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at